

Beschluß der Bürgerschaft

vom 20. März 1878.

Schlachthaus nebst Viehhof.

Die Bürgerschaft erklärt sich auch ihrerseits mit dem Antrage der Baudeputation und der Sanitätsbehörde einverstanden, und bewilligt die zu diesem Zwecke beantragte Summe von M. 2000.

Mittheilung des Senats

vom 22. März 1878.

1. Öffentliche Krahnanstalten.

Der Senat ist einverstanden, daß dem Antrage der Bürgerschaft vom 14. Februar 1877 (Verh. pag. 42) entsprechend, die bisher der Baudeputation zugewiesene Verwaltung der Krähne auf der Schlachte, dem Stephanithorsbollwerk und dem Neustadtsdeich, desgleichen die des Krahnes auf der Tiefer nebst den dazu gehörigen Landungsplätzen der Deputation für Häfen und Eisenbahnen übertragen werde, unbeschadet der bis 1881 bestehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen des Staates und der entsprechenden Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft (vergl. Verh. 1867 pag. 186, 1868 pag. 19, 31, 33, 1872 pag. 552, 683).

Demgemäß geht auch die gewöhnliche laufende Unterhaltung dieser Anstalten auf die Deputation für Häfen und Eisenbahnen über, für deren Kosten dieselbe einen Posten in ihr jährliches Ausgabebudget aufzunehmen hat. Abgesehen von der laufenden Unterhaltung verbleiben dagegen der Baudeputation die Hauptreparaturen und etwaige neue Anlagen der Krahnanstalten, desgleichen die bauliche Unterhaltung der Ufer und Bollwerke in der Stadt, und wird die Verständigung in Betreff des Geschäftskreises und Geschäftsganges in den angegebenen Beziehungen im Einzelnen den beteiligten Deputationen, eventuell der Entscheidung des Senats vorzubehalten sein.

Die von der Bürgerschaft gleichzeitig angeregte Uebertragung des Strombaues auf die Deputation für Häfen und Eisenbahnen vermag dagegen der Senat nach eingehender Ueberlegung der Sache zur Zeit nicht zu genehmigen, indem er wenigstens gegenwärtig keine Veranlassung sieht, in dieser Beziehung an den Beschlüssen von 1870 Verh. pag. 3, 232 sequ. 1875 Verh. pag. 448, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betreffend, zu ändern. An sich ist die Baudeputation ihrer Bestimmung und Organisation zufolge dazu berufen, das gesamte Bauwesen, mithin auch den Strombau, unter ihrer Leitung zu vereinigen. Ausnahmegründe, wie solche dazu geführt haben, den gesamten Eisenbahnbau der Deputation für Häfen und Eisenbahnen zu übertragen, weil der Betrieb und die Verwaltung der Eisenbahnen mit dem Eisenbahnbau in so engem Zusammenhange steht, daß von der Trennung dieser Geschäfte Unzuträglichkeiten besorgt werden, treffen beim Strombau und rücksichtlich des Verkehrs auf dem Strome nicht zu; es ist daher

Berichtigung. In der Mittheilung des Senats vom 19. d. Mts. sub 3. Budget für das Jahr 1878, Jahresbericht der Sanitätsbehörde, ist das Wort: „dieselbe“ in Zeile 3 v. o. zu streichen.